



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

PLANUNGSHINWEISE „ANTRAGSUNTERLAGEN – UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN“

JUNI 2011

VORBEMERKUNGEN

Zügige Genehmigungsverfahren stehen im Interesse aller Beteiligten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vollständige Antragsunterlagen wesentlich zur fristgerechten Bearbeitung beitragen.

Die Planungshinweise „Antragsunterlagen“ sollen vor allem Planern aufzeigen, welche Unterlagen für eine fachlich fundierte Bearbeitung wasserwirtschaftlich relevanter Vorhaben benötigt werden. Sie sollen aber auch den beteiligten Genehmigungsbehörden die Durchsicht auf Vollständigkeit erleichtern. Eine vollständige Abhandlung sollen und können die Planungshinweise jedoch nicht sein!

Diese Planungshinweise ersetzen das bisherige, gleichnamige Dokument (Stand 1/2006) der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

GELTUNGSBEREICH

Diese Planungshinweise enthalten Anforderungen an Antragsunterlagen zum Thema „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

Allgemeine Anforderungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“.

Die nach anderen Rechtsvorschriften geltenden Anforderungen an Antragsunterlagen (z. B. nach dem Baurecht und dem Immissionsschutzrecht) bleiben unberührt und sind zu beachten.

ABKÜRZUNGEN

In diesen Planungshinweisen werden u. a. folgende Abkürzungen verwendet:

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
JGSF-Verordnung	Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe)
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BEI **VAWS-ANLAGEN** BENÖTIGT?

VAwS-Anlagen (im Sinne dieser Planungshinweise) sind Anlagen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Ausnahme der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen.

Über die in den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ genannten Punkte hinaus werden bei VAwS-Anlagen folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- Lageplan mit Darstellung aller beantragter Anlagen/Flächen, in bzw. auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
- Stoffname, Aggregatzustand, Volumen (*bei gasförmigen Stoffen: Masse*) und Wassergefährdungsklasse (WGK) der Stoffe. Die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes ergibt sich
 - aus Anlage 1 oder 2 VwVwS,
 - aus dem Sicherheitsdatenblatt oder
 - aus Stoffdatenbanken (z. B. Rigoletto oder GESTIS).

- Falls ein Stoff bisher nicht eingestuft wurde: Selbsteinstufung nach Anhang 3 bzw. 4 VwVwS; dabei bitte die vom Umweltbundesamt veröffentlichten Formblätter verwenden.
- Gefährdungsstufe jeder Anlage nach § 6 Abs. 3 VAwS.
- Sofern mit einer Vielzahl von wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, empfiehlt sich eine tabellarische Zusammenfassung der relevanten Parameter (Stoffname, Aggregatzustand, Volumen (*bei gasförmigen Stoffen: Masse*), WGK und Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 VAwS).
- Beschreibung jeder Anlage. Erläuterungen zu den jeweiligen R-Maßnahmen gemäß Anlage 2 VAwS, Berechnung des Rückhaltevolumens.
- Bei Tankstellen: Beschreibung der Anlage und Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen gemäß TRwS 781. Bei Eigenverbrauchstankstellen ist auch der Jahresverbrauch an Kraftstoff anzugeben.
- Bei Eignungsfeststellungen: Sachverständigengutachten (sofern die zuständige Behörde nicht darauf verzichtet).
- Bei Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton: Dichtheitsnachweis des Tragwerksplaners gemäß DAfStB-Richtlinie¹ sowie Nachweis der Dichtheit im Bereich von Bewegungsfugen und Übergängen zu anderen Dichtkonstruktionen. Zudem Stellungnahme des Sachverständigen, mit dem die Planung abgestimmt wurde.
- Sofern in einem Brandabschnitt die Mengenschwellen nach Nr. 2.1 LÖRüRL überschritten werden:
 - Bei Lageranlagen: Zusätzliche Angaben gemäß Nr. 9 LÖRüRL.
 - Bei anderen Anlagen: Bemessung der Löschwasserrückhaltung (Sonderbemessung).

Es wird empfohlen, anerkannte Sachverständige für baulichen Brandschutz einzuschalten.

¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Oktober 2004)

WAS SOLL DIE ANLAGENBESCHREIBUNG ENTHALTEN?

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Anhalt geben, welche weiteren Informationen in der Anlagenbeschreibung benötigt werden:

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

- Tanks und ortsbewegliche Behälter
 - Behältertyp (z. B. Tank nach DIN 6608 oder Tank mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
 - Behälterart (einwandig, doppelwandig, oberirdisch, unterirdisch)
 - Werkstoff, ggf. mit Nachweis der Werkstoffbeständigkeit
 - Behältervolumen
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Füllstandsanzeige, Grenzwertgeber, Leckanzeigegerät)
 - Beschreibung des zugehörigen Abfüllplatzes
- Fass- und Gebindelager
 - Art und Größe der ortsbeweglichen Gefäße
 - Maximale Gesamtlagermenge des Lagers
 - Ausbildung des Bodens bzw. Auffangraums
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckagesonde)
- Rohrleitungen
 - Art der Rohrleitung (einwandig, doppelwandig, oberirdisch, unterirdisch)
 - Werkstoffe, ggf. mit Nachweis der Werkstoffbeständigkeit
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzrohr, Leckanzeigegerät)
- Auffangvorrichtungen
 - Erforderliches und tatsächliches Rückhaltevolumen
 - Abdichtungsvariante (z. B. FD-Beton, Auskleidung oder Beschichtung)
 - Medienbeständigkeit des Baustoffs/Werkstoffs
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckagesonde)
 - Entwässerung (falls nicht überdacht)

Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

- Ausbildung der Fläche
 - Abmessungen des Abfüll-/Umschlagplatzes
 - Art der Bodenbefestigung (z. B. nach TRwS 786 oder bei Tankstellen nach TRwS 781)
 - Nachweis des Rückhaltevermögens für den Schadensfall
- Angaben zum Abfüllvorgang
 - Art der zu befüllenden bzw. zu entleerenden ortsbeweglichen Behälter (z. B. Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankcontainer)
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Totmannschaltung, ASS, ANA)
 - Berechnung des erforderlichen Rückhaltevermögens nach TRwS 785
- Angaben zum Umschlagvorgang
 - Art der Behältnisse, die umgeschlagen werden (handelt es sich ausschließlich um Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind?)
 - Berechnung des erforderlichen Rückhaltevermögens nach TRwS 785
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. Einläufe mit Ablaufsicherheitskappe oder Abdichtkissen)

Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe

- Grundfließbild oder Verfahrensließbild nach DIN EN ISO 10628
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Anlagen:
 - Behälter (z. B. Vorlagebehälter, Dosierbehälter, Reaktionsbehälter)
 - Anlagen (z. B. Hydrauliksysteme, Heiz-/Kühlsysteme, Trafostationen, Wärmepumpen)
 - Abfüllplätze
 - Rohrleitungen
- Beschreibung sicherheitsrelevanter Anlagenteile:
 - Auffangvorrichtungen
 - Bei Ableitung in die betriebliche Kanalisation ist darzulegen, wie die Anforderungen des § 21 VAWS und der TRwS 787 eingehalten werden

- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden)

Löschwasserrückhaltung

- Sofern verunreinigtes Lösch-, Berieselungs und Kühlwasser zurückgehalten werden muss:
 - Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens
 - Angaben zur Löschwasser-Rückhalteinrichtung (Art, Baustoff/Werkstoff, Dichtheit sowie Ausrüstung)
 - Sicherheitseinrichtungen (z. B. automatische Brandmeldeanlage, Überfüllsicherung)

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BEI **JGSF-ANLAGEN** BENÖTIGT?

JGSF-Anlagen (im Sinne dieser Planungshinweise) sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (siehe § 62 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Über die in den Planungshinweisen „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ genannten Punkte hinaus werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- Lageplan, Grundriss und Schnitte mit Darstellung
 - aller beantragter JGSF-Anlagen (z. B. Fahrsilo, Dunglege, Vorgrube, Jauchegrube, Güllekeller, Güllebehälter sowie Kanäle, Gruben und Pumpenschächte mit einem Lagervolumen über 25 m³),
 - der zugehörigen Sammeleinrichtungen (z. B. Rinnen, Rohre, Schieber sowie Kanäle, Gruben und Pumpenschächte mit einem Rauminhalt bis zu 25 m³),
 - der zugehörigen Abfülleinrichtungen (z. B. Pumpen, Schieber, Abfüllplätze) und
 - etwaig in der Nähe gelegenen Brauch- oder Trinkwasserbrunnen.
- Beschreibung der JGSF-Anlagen, Sammel- und Abfülleinrichtungen sowie der Leckageerkennungseinrichtungen.

- Bei Fahrsilos: Angaben und Nachweise gemäß den Planungshinweisen „Fahrsilos“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd².
- Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (auch Stau- oder Schichtenwässer)³.

INTERNETADRESSEN

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet zum Beispiel unter folgenden Adressen:

- Anlagenverordnung – VAWS sowie JGSF-Verordnung Rheinland-Pfalz:
www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/
- Die TRWS sind online zu erwerben im DWA-Shop:
www.dwa.de
- Regelwerk zum Umweltschutz (kostenpflichtig): www.umwelt-online.de
- Informationen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz: www.netinform.de
- Informationen über wassergefährdende Stoffe und deren Einstufung:
www.umweltbundesamt.de/wgs/index.htm
- Stoffdatenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes:
<http://webriigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>
- Stoffdatenbank „GESTIS“ der der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:
www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp
- Merkblätter und Planungshinweise der SGD'en zum Thema wassergefährdende Stoffe:
<http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/wassergefaehrdende-stoffe/> und
http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5

² Die Planungshinweise können bei den Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD'en angefordert werden.

³ Falls der höchste zu erwartende Grundwasserstand nicht sicher bekannt ist, ist er zu ermitteln – ggf. durch ein Bodengutachten. Das BWK-Merkblatt 8 „Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes für Bauwerksabdichtungen“, Stand September 2009, ist zu berücksichtigen.